

## **Verordnung des Amtes Carbäk über das Führen von Hunden**

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1, 3 i. V. m. § 20 Abs. 2, 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden in Mecklenburg-Vorpommern (HundehVO M-V) jeweils in ihrer derzeit gültigen Fassung verordnet der Amtsvorsteher des Amtes Carbäk mit Genehmigung des Landrats des Landkreises Rostock ergänzend zur HundehVO M-V Folgendes:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die, sich aus den Anlagen 1 bis 25, welche Bestandteil dieser Verordnung sind, ergebenden, rot umrandeten Flächen der Ortsteile der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Carbäk Broderstorf, Poppendorf, Roggentin und Thulendorf. Handelt es sich dabei um einen durch Straßen begrenzten Bereich, umfasst die Begrenzung den kompletten Straßenkörper einschließlich der Fußwege der jeweiligen Straße.

### **§ 2 Führen von Hunden, Leinenzwang**

- (1) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr sind Hunde im Geltungsbereich der Verordnung außerhalb des befriedeten Besitztums an der Leine zu führen.
- (2) Hundeleinen und Halsbänder müssen so beschaffen sein, dass ein ungewolltes Entweichen des Hundes unmöglich und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes gewährleistet ist.

### **§ 3 Mitnahmeverbote**

Es ist verboten, Hunde auf Spielplätze, Bolzplätze, Skater- und Sportanlagen mitzunehmen. Sportanlagen von Hundevereinen sind von diesem Verbot ausgenommen.

### **§ 4 Beseitigung von Hundekot**

- (1) Führer von Hunden haben den Kot, den diese auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen absetzen, unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Hundeführer haben außerhalb des befriedeten Besitztums ein geeignetes Behältnis zur Beseitigung des Hundekots mitzuführen. Dieses Behältnis ist den zur Kontrolle befugten Mitarbeitern des Ordnungsamtes des Amtes Carbäk auf Verlangen vorzuzeigen.

### **§ 5 Ausnahmeregelungen**

- (1) Diese Verordnung gilt bzgl. des Leinenzwangs nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes, Hunde von Betrieben des Bewachungsgewerbes, Blindenführhunde und Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz das Nichtanleinen erfordert.

- (2) Der Amtsvorsteher des Amtes Carbäk kann im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Ge- und Verboten dieser Verordnung auf Antrag zulassen, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht zu erwarten ist. Eine solche Ausnahmegenehmigung ist zeitlich zu befristen und wird auf Widerruf erteilt. Sie kann zur Vermeidung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit Auflagen erteilt oder unter Bedingungen gestellt werden.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs.1 SOG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 2 Abs. 1 Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums nicht an der Leine führt,
  2. entgegen § 2 Abs. 2 Hundeleinen und Halsbänder verwendet, die nicht hinreichend fest sind und so ein ungewolltes Entweichen des Hundes ermöglichen und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes nicht gewährleisten,
  3. entgegen § 3 Hunde auf Spielplätze, Bolzplätze, Skater- und Sportanlagen führt,
  4. entgegen § 4 Abs. 1 den abgesetzten Kot der beaufsichtigten Hunde auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen nicht unverzüglich beseitigt,
  5. entgegen § 4 Abs. 2 außerhalb des befriedeten Besitztums kein geeignetes Behältnis zur Beseitigung des Hundekots mitführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Amtsvorsteher des Amtes Carbäk.

## § 7

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zeitgleich mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Amtes Carbäk über das Führen von Hunden vom 13.01.2009 samt der 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Amtes Carbäk über das Führen von Hunden vom 07.05.2009 außer Kraft.

Broderstorf, 04.12.18

Hanns Lange  
Amtsvorsteher

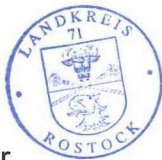


Entsprechend § 20 Abs. 3 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 246) genehmigt der Landrat des Landkreises Rostock die Verordnung des Amtes Çarbäk über das Führen von Hunden.

Im Auftrag

*K. Kadler*

K. Kadler  
Sachgebietsleiter



Bad Doberan, den 28. November 2018

